

# Merkblatt Kindergeld im KFD

Stand: November 2010

Arbeitsstelle **Soziale Dienste**  
im Bistum Limburg

## Merkblatt bezüglich des Kindergeld-Status von Kurzzeit-Freiwilligendienstleistenden im Bereich der Arbeitsstelle Soziale Dienste im Bistum Limburg

Aufgrund des fehlenden gesetzlichen Rahmens für Kurzzeitfreiwilligendienste ist eine einheitliche Regelung bezüglich der Zahlung von Kindergeld nicht gegeben.

Der Kurzzeitfreiwilligendienst ist kein FSJ und auch kein anderer Freiwilligendienst, für den die Zahlung des Kindergeldes ausdrücklich geregelt wäre.

Daher müssen die Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld im jeweiligen Einzelfall in Rücksprache mit der zuständigen Kindergeldstelle geprüft werden.

Dafür kommen folgende Richtlinien aus dem Bundeskindergeldgesetz (§ 2 BKGG) in Betracht, wenn nicht durch zusätzliche Einnahmen der Jahresfreibetrag überschritten wird (alleine durch die Bezüge für den KFD wird der Jahresfreibetrag nicht überschritten):

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können ohne besondere Voraussetzungen berücksichtigt werden
2. Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es
  - I. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und als Arbeitssuchende/r gemeldet ist
  - II. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
    - a. für einen Beruf ausgebildet wird [Freiwilligendienste können als Praktikum angerechnet werden, wenn sie etwas mit dem angestrebten Berufsziel zu tun haben]
    - b. sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet [kommt bei den Modulen bis max. 4 Monaten Dauer in Betracht]
    - c. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann

**Der Abschnitt d. findet keine Anwendung, da die Kurzzeit-Freiwilligendienste dort nicht aufgeführt sind.**

Barbara Reutelsterz, Referentin KFD